

OR. Mag. Charlotte Khan, Vorsitzende

Univ.Prof. Dr. Stefan Perner, 1. Stellv. Vorsitzender

ao.Univ.Prof. Mag.Dr.phil Elfriede Penz, 2. Stellv. Vorsitzende

Stellungnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der WU Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird

Die vorgeschlagene Änderung des Universitätsgesetzes bringt – neben einigen Klarstellungen und nützlichen Ergänzungen – in Summe massive Verschlechterungen für die Arbeitsstrukturen der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen und **gefährdet** somit die Wirkungsziele der **Gleichstellung, Diversität und Antidiskriminierung** an den Universitäten.

Der **AKG der WU Wien** schließt sich den **Stellungnahmen der ARGE GLUNA** sowie der gemeinsamen Stellungnahme von **Senat und Rektorat der WU Wien** an. Zu den aus Sicht des AKG der WU Wien besonders nachteiligen Neuregelungen des § 42 nehmen wir in Abstimmung mit diesen Gremien gesondert Stellung. Dies betrifft insbesondere die angedachte **Unvereinbarkeit** betreffend die Mitgliedschaft in AKG und Senat:

Der geänderte **§ 42 Abs. 2 verbietet** eine „**gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen**“.

Die Erläuterungen der geplanten Novelle gehen auf die Gründe für die Einführung der Unvereinbarkeitsbestimmung nicht ein. Dies überrascht schon deshalb, weil es an den Universitäten häufig vorkommt, dass Mitglieder des AKG zugleich auch Mitglieder des Senats sind. Dass es dabei zu problematischen Überschneidungen gekommen wäre, ist nicht ersichtlich.



Mehr noch, **es lassen sich nicht einmal potenziell problematische Überschneidungen erkennen**. Die institutionelle Verzahnung des AKG mit einem Leitungsgremium wie dem Senat bringt im Gegenteil in vielen Fällen für alle Beteiligten sogar Vorteile, weil sie einen optimalen Informationsfluss gewährleistet. Mit der Einführung einer Unvereinbarkeit würde man also ein Problem lösen, das in der Praxis nicht existiert. Das wäre legitim, wenn man es bisher übersehen hätte. Dies ist aber nicht der Fall: Der **AKG** ist ein Kontrollgremium (vgl. § 42 Abs. 1 UG). Als solches **kontrolliert** er allerdings von den obersten Leitungsorganen (Rektorat, Senat, Universitätsrat, § 20 Abs. 1 UG) nur **Universitätsrat und Rektorat**.

Während die Unvereinbarkeit mit einer Tätigkeit im Universitätsrat gesetzlich geregelt ist (vgl. § 21 Abs. 5 UG), wird sie beim Rektorat nicht explizit erwähnt, ist aber selbstverständlich: Man (Rektorat) kann nicht die eigene Tätigkeit (im AKG) kontrollieren. **Ganz anders das Bild beim Senat**: Im Lichte der geltenden Rechtslage wird nicht diskutiert, ob die parallele Mitgliedschaft (Senat – AKG) unzulässig ist, sondern im Gegenteil, ob Mitglieder des Arbeitskreises auch Senatsmitglieder sein *müssen* (verneinend: *Kucsko-Stadlmayer/Haslinger* in *Perthold-Stoitzner*, UG 3.01 § 42 Rz 9).

Die geschilderte **Kontrollfunktion ändert sich durch die geplante UG-Novelle nicht**. Auch der Umstand, dass die Arbeitskreismitglieder gewählt – und nicht vom Senat entsendet – werden sollen, bringt keine neue Aufgabenverteilung. **Wenn die Kompetenzen dieselben bleiben, ist allerdings unklar, wieso künftig unvereinbar sein soll, was es bisher ohne jeden Zweifel nicht war**.

Dass es an einer Universität zur Übernahme mehrerer Aufgaben durch eine Person kommt, ist im Lichte universitärer Selbstverwaltung im Übrigen nicht nur üblich, sondern geradezu typisch. Falls es in einem Einzelfall zu einer problematischen Überschneidung kommen sollte, gelten dann aber die bewährten Regeln über die Befangenheit, bei denen man es auch im vorliegenden Fall belassen sollte.

Der AKG der WU Wien lehnt auch das unter **§ 42 Abs 2** angedachte **Wahlverfahren statt der bislang vorgesehenen Entsendung der Arbeitskreismitglieder** ab. Die Mitglieder des AKG müssen – gleich den Mitgliedern der Schiedskommission – über **besondere Qualifikationen** für Ihre Tätigkeit verfügen, denen durch ein

Wahlverfahren nicht angemessen Rechnung getragen wird. Daher sollte für beide Organe die Bestellung der Mitglieder auch weiterhin durch Entsendung erfolgen.



Zusammengefasst hält der AKG der WU Wien sowohl die **Unvereinbarkeitsbestimmung** als auch das angedachte **Wahlverfahren** des Entwurfs einer UG-Novelle **nicht** für **sinnvoll**. Vielmehr bewirken diese Bestimmungen eine Schwächung des AKG und damit des Anliegens der Gleichbehandlung.

Wien, 14.01.2021